

Die Bauantragsunterlagen zum Neubau des Kinder- und Jugendhauses in Schönow/Friedenstal sind vollständig eingegangen und werden nach Prüfung umgehend zur Genehmigung an den Landkreis weitergereicht.

Beantwortung der Stadtverordnetenfragen

Fragen von Dr. Dagmar Enkelmann, Fraktion DIE LINKE

Frage 1: Anwohner der Viehtrift beklagen sich immer wieder über die Lärmbelastung durch den Schienenverkehr. Ist vorgesehen, die Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich künftig zu verbessern?

Antwort: Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ein Gesamtanierungskonzept zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes mit Stand vom 11.02.2005 erarbeitet.

Darin sind zwei Streckenabschnitte von Bernau mit einer Gesamtlänge von 3,7 km vermerkt, die eine Lärmsanierung erfahren sollen. Diese sind Bestandteil des Sanierungsbereiches „Zepernick – Angermünde“.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat erstmals ab dem Haushaltsjahr 1999 jährlich einen Betrag in Höhe von 100 Millionen DM beziehungsweise rund 51 Millionen Euro für ein Programm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ in den Bundeshaushalt eingestellt. Seit 2007 stehen hierfür im Bundeshaushalt 100 Millionen Euro zur Verfügung.

Zur zeitlichen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sind keine Aussagen getroffen worden. Der Lärmsanierungsbedarf und die Prioritäten sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Insofern ist im Jahre 2010 eine Aktualisierung zu erwarten.

Frage 2: Der Friedhof Jahnstr. verfügt über keine öffentliche Toilettenanlage. Welche Vorstellungen gibt es, um diesen Zustand zu beenden?

Antwort. Der Friedhof wird eigenverantwortlich von der evangelischen Kirchengemeinde bewirtschaftet. Nötige Investitionen werden gegebenenfalls über Zuschüsse unterstützt. Gegenwärtig liegt dem Bauamt diesbezüglich kein Antrag vor.

Frage 3: Der Wunsch nach einer zum Friedhof alternativen letzten Ruhestätte nimmt zu, so unter anderem der nach einer Waldbestattung. Besteht die Möglichkeit, einen Teil des Stadtwaldes dafür zur Verfügung zu stellen?

Antwort: Die Beantwortung ergibt sich aus den Festlegungen der §§ 25 (1) sowie 27 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBI. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I S. 298), die ihm Folgenden zitiert sind.

„§ 25 BbgBestG(Gesetz) - Landesrecht Brandenburg — Beisetzung

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

„§ 27 BbgBestG(Gesetz) - Landesrecht Brandenburg - Gemeindefriedhöfe

(1) Die Gemeinden haben Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten und diese Einrichtungen zu unterhalten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Ein öffentliches Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes besteht grundsätzlich nicht, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers in zumutbarer Nähe benutzt werden kann. Satz 2 gilt für Leichenhallen entsprechend.“

Die Frage, ob ein Teil des Stadtwaldes für Waldbestattungen zur Verfügung gestellt werden kann, ist damit mit NEIN zu beantworten.

Es gibt allerdings Gespräche mit einem Betreiber von Waldfriedhöfen, die jedoch noch gewissermaßen im Anfangsstadium sind.

Fragen von Jürgen Althaus, SPD-Fraktion:

Im Ortsteil Schönau, angrenzend an die Gemarkung Stadt Bernau, Mittelstrasse/ Mainstrasse befindet sich seit Jahren eine Investruine. Bereits vor mind. 7 Jahren wurde von mir darauf hingewiesen und angefragt; jedoch ohne eine Veränderung des vorh. Zustandes. Diese Baustelle ist beliebter Spielplatz für Kinder und Jugendliche in und auf den vorhandenen Gebäuden. Sie weist ein hohes Gefährdungspotenzial und Unfallgefahr auf, wie z. B. durch ungesicherte Öffnungen in den Decken — Fallhöhe ca. 2,7 m. Die ehemalige Baustelle ist nicht gesichert.

Frage 1: Wer ist Eigentümer der Investruine und was hat die Stadtverwaltung unternommen, um den Eigentümer für die Baustellensicherung verantwortlich zu machen?

Antwort: Bereits 2007 hat das Ordnungsamt den damaligen Eigentümer auf die Situation hingewiesen, allerdings ohne, dass daraufhin Sicherungsmaßnahmen von dessen Seite erfolgten. Der Name des Eigentümers bzw. Voreigentümers unterliegt dem Datenschutz.

Frage 2: Was gedenkt die Stadtverwaltung zu unternehmen um in diesem o. g. Bereich, der ein Schandfleck für die Anwohner und eine Müllabladefläche ist, Veränderungen herbei zu führen und welche Möglichkeiten gibt es?

Antwort: Einzig in Betracht zu ziehende Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Dieser setzt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Eine Gefahr ist die nach objektiver Beurteilung hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

Objektiv ist festzustellen, dass der o. g. Zustand nunmehr seit mindestens 4 Jahren unverändert ist. Weder auf dem Grundstück noch durch die Rohbauten sind in der Vergangenheit Unfallgeschehen oder Personenschäden dem Ordnungsamt zur Kenntnis gelangt. Auch bei einer Begehung, die bereits im Jahre 2007 stattfand, konnten keine konkreten Gefahren im Sinne des Gesetzes festgestellt werden.

Somit fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für den Auffangtatbestand des § 13 Abs. 1 OBG. Zutreffend ist, dass auf dem Grundstück in gleichartigem Umfang wie bei anderen nicht bewirtschafteten Grundstücken geringfügige Mengen von Haus- und Siedlungsabfällen bzw. Reste von Baumaterialien vorzufinden sind. Von diesen geht keine Gefahr aus, die ein ordnungsbehördliches Einschreiten rechtfertigen würden. Verantwortlich für den Müll ist der Eigentümer.

Frage 3: Wer veranlasst bzw. beseitigt die Unfallgefahr, wenn es nicht die Stadtverwaltung macht?

Antwort. Da wie unter 2. dargestellt keine Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes vorliegt, kann die örtliche Ordnungsbehörde keine Ordnungsverfügung erlassen. Sofern Gefahren von einem Bauwerk ausgehen, was hier nicht bekannt ist, wäre die Untere Bauaufsicht des Landkreises Barnim zur Anordnung ermächtigt.

Nach einer Pause von 16:34 bis 16:42 Uhr erfolgt die Aussprache zu den Mitteilungen des Bürgermeisters.

Frau Dr. Enkelmann mahnt die Veröffentlichung des Organigramms der Stadtverwaltung an. Weiterhin erklärt sie, hätte man sich darauf verständigt, dass die alte Plansche erst abgerissen werde, wenn die neue in Betrieb geht.

Herr Althaus erklärt, er sei mit der Beantwortung seiner Frage nicht einverstanden.

Frau Ziemann mahnt Lärmschutzmaßnahmen bei Kita-Erweiterungsanbau an.

Herr Handke:

zum Organigramm:

Hier gebe es innerhalb der Verwaltung noch Abstimmungsbedarf.

zur Plansche:
Eine Weiterbetreibung der alten Plansche sei nicht möglich.

zur Investruine:
Objektive Tatbestände, die ein Handeln rechtfertigen, seien nicht vorhanden.

zum Kitabau:
Der Bauablauf werde so gestaltet, dass der Lärm in Grenzen gehalten werde.

Herr Illge:

Es werde geprüft, inwieweit der Bauablauf positiv beeinflusst werden kann und ob wenigstens der Wasserspielplatz früher in Betrieb genommen werden kann. Allerdings seien dann Gefährdungen durch die nebenliegende Baustelle zu vermeiden. Die Betreibung der alten Plansche werde nicht favorisiert, da dies mit einem hohen Aufwand verbunden wäre und für eine kurze Zeit erfolgen würde.

Frau Dr. Enkelmann

Es gehe darum, dass die alte Plansche nicht abgerissen werde, bevor die neue in Betrieb ist. Ein Abriss müsse gestoppt werden.

Herr Illge

Es sei noch keine entsprechender Auftrag ergangen.

Herr Handke

Die alte Plansche werde nicht abgerissen sondern zurückgebaut. Weitere Verzögerungen würden auch den Bau des Parkhauses verzögern. Es sei nicht zu vertreten, die alte Plansche wieder herzustellen. Die Verzögerungen seien aufgrund der Witterungsverhältnisse eingetreten, die für die Jahreszeit nicht üblich seien.

Herr Vida

Er spricht das Thema Beitragserhebung für die Anwohner der Nelkenstraße mit 90 % anstatt der beschlossenen 75 % an. Hier werde gegen die Beschlusslage gehandelt.

Herr Labod

Er erinnert daran, dass er gegen den Beschluss gestimmt habe und die Kommunalaufsicht eingeschaltet habe, da er der Auffassung gewesen sei, dass dies nicht rechtens sei. Es habe auch eine entsprechende Informationsveranstaltung mit Herrn Rechtsanwalt Lachmann gegeben. Es sei unverständlich, dass die Verwaltung den Beschluss nicht beanstandet hat. Die Bescheide an die Bürger seien aber gültig.

Herr Handke werde den Vorgang prüfen lassen.

Herr Goral

Das von Herrn Vida Vorgetragene seien neue Erkenntnisse.
Man solle weiterhin versuchen, dass ein Zug den Namen der Stadt Bernau bekommt.

Frau Poppitz

Sie möchte wissen, ob die neue Plansche planmäßig mit dem Beginn der Sommerferien eröffnet werden kann.

Herr Illge

Davon gehe man immer noch aus. Man sei ständig mit dem Baubetrieb vor Ort.